

Portofreiheit

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch die Alpen. Gerade aber in letzter Zeit schenkt die schweizerische Heeresverwaltung den Übungen im Gebirge für die Waffen und die Sanität erhöhte Aufmerksamkeit, obschon dafür mehr Alpenstraßen und Felsgebirge in

Frage kommen. Die Schnee- und Eisregionen unserer Hochalpen hingegen werden wohl nie ein Exerzierfeld für Truppen und Sanität abgeben. H.

Für die Wasserbeschädigten

sind beim Zentralsekretariat vom schweizerischen Roten Kreuz (Präsident Herr Dr. de Buman) nachträglich noch Fr. 500 eingegangen und am 13. Dezember an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert worden.

Aus dem Vereinsleben.

Samariterverein Erstfeld. Sonntag den 18. Dezember 1910 versammelten sich die Samariterinnen und Samariter zu einer Aktivversammlung. Die Wichtigkeit der Traktanden hätten noch einen zahlreicheren Besuch erwarten lassen, jedoch hat die schlechte Witterung das ihrige beigetragen. An der Versammlung fanden folgende wichtige Geschäfte ihre Erledigung.

1. Die gemeinschaftliche Veranstaltung eines Wohltätigkeitsbazar's mit der Kleinkinderschule fand bei allen Anwesenden die beste Aufnahme. Es ist zu hoffen, daß der Bazar, wenn richtig durchgeführt, unter anderem die etwas magere Vereinskasse wieder bedeutend stärken wird.

2. Die Besprechung der in Nr. 24 des „Roten Kreuzes“ erschienenen Anträge der Sektion Chaux-de-Fonds, betreffend die Abänderung von Samariterausweisen rief eine lebhafte Diskussion hervor. Im allgemeinen wurde der gestellte Antrag von Chaux-de-Fonds unterstützt. Hingegen ist auch die Frage aufgeworfen worden, wer dann inskünftig die jährlich sich wiederholenden Ausgaben behufs Herstellung der Aktivmitgliederkarten zu bestreiten habe? Die Sektionen oder die tit. Zentralverwaltung? Die aufgeworfene Frage der genannten Sektion hat bedeutende Vorteile und bezweckt, in erster Linie nur tüchtige Samariter, eine Kerngruppe zu bilden, doch bei allzu korrektem Vorgehen ist bestimmt zu erwarten, daß der Bestand der Aktivmitglieder bedeutend sinken würde,

was eine nicht zu unterschätzende Mindereinnahme für die Zentralkasse zur Folge hätte.

3. Präsident Frey gibt Aufschluß über den gegenwärtigen Stand des dritten Samariterkurses und betont, daß derselbe einen sehr fleißigen Besuch seitens der 21 Kursteilnehmer aufweise. Die Herren Kursleiter Dr. med. Frz. Lusser und Hilfslehrer Bishausen, tragen zur Förderung des Kurses sehr viel bei. Mit Freude könne auch konstatiert werden, daß sich zu diesem Kurse eine ansehnliche Zahl der einheimischen Bevölkerung einfände. Die Schlußprüfung, welche voraussichtlich Ende Januar stattfindet, wird mit einer zu Propagandazwecken dienenden Ausstellung verbunden. Die Mitglieder werden gebeten, an den Improvisationsarbeiten lebhaften Anteil zu nehmen.

4. Den Anwesenden wurde die reichhaltige Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ wärmstens zum Abonnement empfohlen. Der Erfolg blieb nicht aus. Die diesjährige Abonnentenzahl beläuft sich nun auf 16 Stück.

Zum Schlusse kam dann noch der Antrag des Gründers, Hrn. Chr. Trösch. Als bescheidene Entschädigung für die ernste Arbeit wünschte er nur etwas weniges Gemüthliches. In Anbetracht der neuen Kursteilnehmerinnen und Teilnehmer wurde sodann einstimmig beschlossen einen schlichten, mehr familiären, Unterhaltungsabend zu veranstalten. Zur Verwirklichung des Gedankens wurde eine siebenköpfige, hohe Behörde aus der Mitte erkoren. F...

Portofreiheit.

Mit dem 1. Januar 1911 wird auch uns die Portofreiheit entzogen und es müssen nun alle Sendungen (Pakete, Briefe oder Karten) frankiert werden.

Unterm 19. Dezember 1910 hat dem Roten Kreuz die Postdirektion als Ersatz für die entzogene Portofreiheit für das Jahr 1911 Freimarken im Wert von Fr. 1985 zukommen lassen, und zwar 7000 Zehnermarken, 5100 Fünfermarken und 51,500 Zweiermarken. Wie hieraus ersichtlich, ist die Zahl der Zweiermarken eine relativ sehr hohe und die Vereins-

Nr.	Name des Zweigvereins	Betrag in Franken	Anzahl der zu verteilenden Wertzeichen		
			Zehner- Marken Stücke	Fünfer- Marken Stücke	Zweier- Marken Stücke
1	Aargau: Aarau	40	48	96	1520
2	Baden	5	6	12	190
3	Freiamt	10	12	24	380
4	Appenzell Auser-Rhoden	80	96	192	3040
5	Appenzell Inner-Rhoden	10	12	24	380
6	Baselland	25	30	60	950
7	Baselstadt	35	42	84	1330
8	Bellinzona	5	6	12	190
9	Bern; Mittelland:	60	72	144	2280
10	Seeland	30	36	72	1140
11	Jura	40	48	96	1520
12	Oberaargau	25	30	60	950
13	Emmental	35	42	84	1330
14	Oberland	80	96	192	3040
15	Moutier	5	6	12	190
16	Bruntrut	5	6	12	190
17	Bodan	45	54	108	1710
18	Bündner Samariterverein	60	72	144	2280
19	Freiburg	5	6	12	190
20	Gendve: Messieurs	5	6	12	190
21	Dames	10	12	24	380
22	Samaritains	25	30	60	950
23	Glarus	70	84	168	2660
24	St. Gallen	50	60	120	1900
25	Grenchen	15	18	36	570
26	Luzern: Stadt	20	24	48	760
27	Emmen	5	6	12	190
28	Hochdorf	5	6	12	190
29	Kriens	5	6	12	190
30	Malters	5	6	12	190
31	Rothenburg	5	6	12	190
32	Neuchâtel: District	40	48	96	1520
33	Boudry	20	24	48	760
34	Val-de-Travers	20	24	48	760
35	La Chaux-de-Fonds	10	12	24	380
36	Le Locle	5	6	12	190
37	Osten	15	18	36	570
38	Rheintal	5	6	12	190
39	Schaffhausen	10	12	24	380
40	Schwyz	5	6	12	190
41	Sierre	5	6	12	190
42	Solothurn	5	6	12	190
43	Thurgau: Frauenfeld	5	6	12	190
44	Mittel-Thurgau	30	36	72	1140
45	Hinter-Thurgau	10	12	24	380
46	Thur-Sitter	35	42	84	1330
47	Toggenburg	10	12	24	380
48	Waadt	30	36	72	1140
49	Wädenswil	5	6	12	190
50	Winterthur	20	24	48	760
51	Zürich	55	66	132	2090
	Ferner jede der zehn Sanitätshilfs- kolonnen	10	12	24	380

vorstände werden wohl gut tun, Berichte zc. als „offene Briefe“ zu versenden, die nun nur mit 2 Cts. frankiert werden müssen.

Den Betrag haben wir nach Abzug der für die Direktion und das Zentralsekretariat (deutsch und französisch) benötigten Summe, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl, unter die Zweigvereine und Sanitätshülfskolonnen verteilt, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist.

Wir legen zur Orientierung unserer Leser die bundesrätliche Postordnung, soweit sie für uns in Betracht kommt, bei, indem wir speziell auf Artikel 8 aufmerksam machen. Bei der großen Zahl der bei uns einlaufenden Korrespondenzen würden wir bei ungenügender Frankatur in die unangenehme Lage veretzt werden, mit Strafporto belegte Sendungen uneröffnet zurückgehen zu lassen.

Das Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

Auszug aus der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910.

Postfreimarken für Wohltätigkeitsanstalten u. dergl.

1. Das Postdepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen und denen gemäß Art. 60 des Postgesetzes besonders gekennzeichnete Postwertzeichen (Postfreimarken) für Briefpostsendungen verabfolgt werden. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betroffenen der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche Anspruch auf Postfreimarken erheben, haben, soweit tunlich, den Umfang ihres in Betracht kommenden Briefpostverkehrs auf Grund einer den Zeitraum eines Monats umfassenden Statistik der betreffenden Kreispostdirektion zuhanden der Oberpostdirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten zc. zu keinem andern Zwecke als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden.*)

Der nämlichen Anstalt zc. werden jährlich nicht mehr als für Fr. 2000 Postfreimarken abgegeben.

6. Bei Anstalten zc. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziff. 5, Schlußsatz, festgesetzte Maximum nicht überschritten werden darf.

7. Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen der Wohltätigkeitsanstalten u. dergl. müssen, um portofrei befördert zu werden, auf der Adresse den Namen der versendenden Anstalt zc. tragen.

8. Mit Postfreimarken ungenügend frankierte Briefpostgegenstände sind, soweit tunlich, dem Versender zurückzugeben; im andern Falle sind sie wie gewöhnliche ungenügend frankierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

*) Die Postfreimarken werden zum Zwecke der Kontrolle mit einer besondern Nummer für jede Anstalt zc. versehen. Wohltätigkeitsanstalten u. dergl., welche die ihnen von der Postverwaltung abgegebenen Postfreimarken ihrem Zwecke entfremden sollten, hätten zu gewärtigen, daß ihnen künftig keine solchen mehr abgegeben würden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 10. Dezember 1910.

An Stelle der aus dem Vorstand ausgetretenen Fr. Scheuermann ist als II. Sekretär gewählt worden Herr Bolliger.